

## **Beitragsordnung**

### **der Studierendenschaft**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 05.07.2010**

**in der Fassung der 26. Ordnung zur Änderung der**

**Beitragsordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen**

**vom 14.07.2025**

**veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), hat die Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht.....	3
§ 2 Zusammensetzung und Höhe des Studierendenschaftsbeitrags .....	3
§ 3 Zusammensetzung und Höhe des Mobilitätsbeitrags .....	3
§ 4 Erhebung und Fälligkeit .....	4
§ 5 Erstattung .....	4
§ 6 Befreiung .....	5
§ 7 Mittelverwendung.....	5
§ 8 Inkrafttreten.....	5

## **§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht**

- (1) Die Studierendenschaft der RWTH erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die Beitragspflicht umfasst dabei auch die beurlaubten Studierenden. Ausgenommen hiervon sind nach § 6 befreite Studierende.

## **§ 2 Zusammensetzung und Höhe des Studierendenschaftsbeitrags**

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag gliedert sich in die Teilbeträge für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), die Fachschaften, das Sportreferat an den Aachener Hochschulen, die Kinderbetreuung an der RWTH Aachen, das Hochschulradio Aachen e. V., das Queerreferat an den Aachener Hochschulen e. V., den studentischen Hilfsfonds und den Beitrags-Härtfonds. Die Höhe des Studierendenschaftsbeitrags ergibt sich als Summe der Teilbeträge.
- (2) Der Teilbetrag für den AStA beträgt 0,00 Euro im Sommersemester 2025 und 6,00 Euro ab dem Wintersemester 2025/2026, dieser Teilbetrag erhöht sich jährlich zum Wintersemester um 0,12 Euro.
- (3) Der Teilbetrag für die Fachschaften beträgt 2,00 Euro ab dem Wintersemester 2023/2024, dieser Teilbetrag erhöht sich jährlich zum Wintersemester um 0,04 Euro.
- (4) Der Teilbetrag für das Sportreferat an den Aachener Hochschulen beträgt 1,10 Euro.
- (5) Der Teilbetrag für die Kinderbetreuung an der RWTH Aachen beträgt im Wintersemester 2025/2026 und im Sommersemester 2026 2,31 Euro. Ab dem Wintersemester 2026/2027 beträgt der Teilbetrag für die Kinderbetreuung an der RWTH Aachen 1,50 Euro.
- (6) Der Teilbetrag für das Hochschulradio Aachen e. V. beträgt 0,50 Euro.
- (7) Der Teilbetrag für das Queerreferat an den Aachener Hochschulen e. V. beträgt 0,53 Euro.
- (8) Der Teilbetrag für den studentischen Hilfsfonds beträgt 1,00 Euro im Wintersemester 2025/2026. Bei einem Bestand in der zweckgebundenen Rücklage für den studentischen Hilfsfonds größer als 50.000,00 Euro zum 1. Mai oder 1. November für das folgende Semester 0,50 Euro, ansonsten 1,00 Euro.
- (9) Der Teilbetrag für den Beitrags-Härtfonds beträgt 0,20 Euro im Sommersemester 2024 und 0,25 Euro ab dem Wintersemester 2024/2025.

## **§ 3 Zusammensetzung und Höhe des Mobilitätsbeitrags**

- (1) Der Mobilitätsbeitrag gliedert sich in die Teilbeträge für die Fahrtberechtigung in Deutschland sowie die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Add-On Zuid-Limburg. Die Höhe des Mobilitätsbeitrags ergibt sich als Summe der Teilbeträge.

- (2) Der Teilbetrag für die Fahrtberechtigung in Deutschland (Deutschlandsemesterticket) beträgt den acht Monate vor Beginn des jeweiligen Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket festgelegten Preis.  
Ab dem Wintersemester 2025/26 beträgt dieser Teilbetrag im jeweiligen Semester 208,80 Euro.
- (3) Der Teilbetrag für die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Add-On Zuid-Limburg beträgt ab dem Wintersemester 2024/25 7,24 Euro und ab dem Wintersemester 2025/26 7,48 Euro pro Semester. Für die zukünftigen Semester wird der Preis jeweils zum Sommersemester nach Mitteilung von Arriva bis zum 15. Oktober des Vorjahres an den AStA mit dem niederländischen LTI (Landelijke Tarievenindex) fortgeschrieben.
- (4) Die Erhebung der Teilbeträge nach den Absätzen 2 und 3 ist an die jeweils gültigen Verträge mit den Verkehrsunternehmen gebunden.

#### **§ 4 Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an den AStA abgeführt.
- (2) Der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag wird jeweils fällig
  1. mit der Einschreibung und
  2. mit der Rückmeldung.

#### **§ 5 Erstattung**

- (1) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag geleistet wurde, ist insoweit der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Studierendensekretariat.
- (2) Der Mobilitätsbeitrag kann in Sonderfällen nach den Bestimmungen der Sozialordnung erstattet werden.
- (3) Der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag kann in sozialen Härtefällen nach den Bestimmungen der Sozialordnung ganz oder teilweise erstattet werden.
- (4) Mit Erstattung des Mobilitätsbeitrages erlischt, ausgenommen von Fällen nach Absatz 3, die Fahrtberechtigung.

## **§ 6 Befreiung**

- (1) Von der Zahlung des Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrags sind befreit:
  1. Gasthörerinnen und -hörer,
  2. Zweithörerinnen und -hörer und
  3. die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studierenden.
- (2) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen, sind von der Zahlung des Mobilitätsbeitrags befreit.
- (3) Studierende, die in Studiengängen und -Programmen eingeschrieben sind, in denen sie sich aufgrund der Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen für bestimmte Semester nicht im Geltungsbereich der Fahrtberechtigungen gemäß § 3 aufhalten, um an einer Konsortial- bzw. Partnerhochschule zu studieren, sind für diese auswärts verbrachten Semester von der Zahlung des Mobilitätsbeitrags befreit.
- (4) Studierende, die sich aufgrund der Bestimmungen ihrer jeweiligen Prüfungsordnung zusätzlich an einer weiteren Hochschule im Geltungsbereich der Fahrtberechtigungen gemäß § 3 aufhalten, sind von der Zahlung des Mobilitätsbeitrags befreit, falls die wesentlichen Unterrichts- und Prüfungsleistungen im betroffenen Semester an der weiteren Hochschule erbracht werden.
- (5) Mit Befreiung vom Mobilitätsbeitrag erlischt die Fahrtberechtigung.

## **§ 7 Mittelverwendung**

Der ASa verwendet die Studierendenschafts- und Mobilitätsbeiträge gemäß Finanzordnung der Studierendenschaft in eigener Verantwortung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 16.05.2023, 17.01.2024, 15.05.2024, 13.11.2024, 16.04.2025, 14.05.2025, 18.06.2025 sowie der Genehmigung des Rektors vom 05.06.2024, 17.12.2024 und 07.07.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.07.2025

gez. Rüdiger  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger